



Lieferanten von Chemikalien müssen umfangreich Gefährdungen und geeignete Maßnahmen zum Arbeitsschutz dokumentieren.

# Hohe Kunst der Auslese

**AUSWERTUNG** Sicherheitsdatenblätter sind Grundlage für Gefährdungsbeurteilungen und geben zudem Empfehlungen für den Umgang mit Chemikalien. Sie sollten daher auch im Gefahrgutbereich genutzt werden.

Für den Gefahrgutbereich wurde dieses Instrument ursprünglich nicht geschaffen, sondern für Arbeitgeber, Einsatzkräfte und Ersthelfer. Die Rede ist vom Sicherheitsdatenblatt (SDB), das spätestens seit dem Jahr 2007 Informationen gemäß der EU-Chemikalienverordnung REACH mit umfasst. „Erfinden“ 1974 vom Verband der US-Farbenhersteller (ETAD), übernahm zwei Jahre später der deutsche Verband der

chemischen Industrie (VCI) das Prinzip schriftlicher Hinweise für den sicheren Umgang mit Chemikalien. Nach weiteren vier Jahren begannen die Normungsarbeiten beim DIN, 1983 wurde das Sicherheitsdatenblatt nach DIN 52900 fertiggestellt. Zu den Hinweisanforderungen bei Gefahrguttransporten gehörten in dieser Zeit schon die Schriftlichen Weisungen für erste Maßnahmen im Falle eines Unfalls – damals noch stoffbezogen.

Über die Richtlinie 88/379/EWG zur Einstufung und Kennzeichnung von Zubereitungen wurden die anschaulichen Informationen über die Gefährdungen einer Chemikalie im EU-Regelwerk verankert, mit der Richtlinie 91/155/EWG wurde sie für berufsmäßige Verwender Pflicht. Verbraucher, die nicht den Pflichten der Gefahrstoffverordnung oder der EU-Verordnung REACH unterliegen, erhalten kein Sicherheitsdatenblatt. Auch solange

## SDB: ONLINE ZUM THEMA

- [www.baua.de](http://www.baua.de) > Themen von A – Z > Gefahrstoffe > Rechtstexte > Gefahrstoffverordnung
- [www.baua.de](http://www.baua.de) > Themen von A – Z > Gefahrstoffe > TRGS > TRGS 555
- [www.baua.de](http://www.baua.de) > Themen von A – Z > Gefahrstoffe > TRGS > Bekanntmachung 220
- [www.baua.de](http://www.baua.de) > Themen von A – Z > Gefahrstoffe > SDB
- [www.reach-clp-helpdesk.de](http://www.reach-clp-helpdesk.de) > Downloads > Verordnungsgesetze > REACH-Verordnung
- [www.reach-clp-helpdesk.de](http://www.reach-clp-helpdesk.de) > REACH > Downloads > VO-Gesetze > VO EU 453\_2010
- [www.reach-clp-helpdesk.de](http://www.reach-clp-helpdesk.de) > Häufig gestellte Fragen zu REACH > Sicherheitsdatenblatt
- [reach.bdi.info/376.htm](http://reach.bdi.info/376.htm)
- [echa.europa.eu](http://echa.europa.eu) > Hilfe > Leitlinien zur Umsetzung der REACH- und CLP-Verordnung

Stoffe oder Gemische nur im eigenen Betrieb verwendet werden, braucht kein Sicherheitsdatenblatt erstellt zu werden.

Erst beim „Inverkehrbringen“ müssen Lieferanten Sicherheitsdatenblätter kostenlos und in der Sprache des Landes abgeben, in dem der Abnehmer der Chemikalie seinen Sitz hat. Lieferanten können dabei Hersteller, Importeure, „nachgeschaltete Anwender unter REACH“ (in der Regel Formulierer von Zubereitungen) oder Händler sein. Neue Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben, erfordern die Aktualisierung des Sicherheitsdatenblattes. Abnehmer, denen die Chemikalie innerhalb der vergangenen 12 Monate geliefert wurde, erhalten die aktualisierte Version kostenlos und ohne Aufforderung. Die Änderungen müssen hervorgehoben werden.

### Überprüfung vertraglich regeln

Jeder, der ein Sicherheitsdatenblatt abgibt, übernimmt Verantwortung für die Richtigkeit, auch dann, wenn er „nur“ Sicherheitsdatenblätter seines Vorlieferanten weitergibt. Manche Aspekte der „Richtigkeit“ können verhältnismäßig einfach geprüft werden (richtige Sprache, Format, Erstelldatum, passt das Sicherheitsdatenblatt zum Produkt, Plausibilität ...). Die detaillierte fachliche Überprüfung der einzelnen Abschnitte wird aber nicht jeder Lieferant prüfen können oder wollen. Da das Chemikalienrecht hier keine Vorgaben macht, empfiehlt es sich, diese Aspekte vertraglich in der Lieferkette zu regeln (REACH-Verordnung EU1907/2006, Art.31 (6)).

Das Sicherheitsdatenblatt dient vor allem der Gefährdungsbeurteilung und der Auswahl von Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz. Risiken am Arbeitsplatz können auch von Chemikalien ausgehen, die nicht als gefährlich eingestuft sind. Für

die Einstufung von Gemischen gibt es nämlich Freigrenzen für bestimmte Inhaltsstoffe, die insbesondere bei gesundheitsgefährdenden Eigenschaften manchmal recht hoch sind. Trotz fehlender Einstufung des Gemisches könnten dann Arbeitsplatzgrenzwerte überschritten werden. Die Gefahrstoffverordnung, welche die Tätigkeiten mit Chemikalien regelt (im Unterschied dazu: Inverkehrbringen von Chemikalien), fordert daher, dass der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung auch für nicht eingestufte Chemikalien durchführt.

Daher müssen seit der Änderungsrichtlinie 93/112/EG Sicherheitsdatenblätter auch für Zubereitungen abgegeben werden, die mindestens einen gesundheitsgefährlichen oder umweltgefährlichen In-

### *Nicht verpflichtend, aber zunehmend gesehen: SDB für andere Erzeugnisse.*

haltstoff (oberhalb 0,1 Prozent oder ein Prozent je nach Gefahrenklasse) enthalten. Die Abgabe muss allerdings nur auf Anfrage erfolgen. Deshalb tragen diese Chemikalien auf der Verpackung den Hinweis „Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich“.

Wegen der großen Nachfrage der Kunden geben Lieferanten aber inzwischen SDB auch für solche Chemikalien ab, für die es keine entsprechenden Pflichten gibt. Sogar für Hautschutzprodukte und Erzeugnisse (z. B. Batterien) werden Sicherheitsdatenblätter erstellt und abgegeben, obwohl die SDB eigentlich nur für Chemikalien konzipiert wurden.

Mit der neuen europäischen Chemikaliengesetzgebung REACH ist das SDB nochmals verstärkt ins Zentrum der Auf-

merksamkeit gerückt. Die Richtlinie Sicherheitsdatenblatt1991/155/EWG wurde aufgehoben, die Vorschriften wurden inhaltsgleich in die REACH-Verordnung übernommen (Artikel 31 und Anhang II) sowie um REACH-relevante Informationsteile (Registriernummer, identifizierte Verwendung, pbt-, vpvb-, SVHC-Stoffe) ergänzt. Die Änderungen wurden zum 1. Juli 2007 rechtswirksam, führten aber nur zu geringfügigen inhaltlichen und formalen Veränderungen, für die Übergangsfristen gewährt wurden.

### SDB derzeit in verschiedenen Formaten

Die letzten, in der Praxis auch aufwändigen Veränderungen am Sicherheitsdatenblatt gab es zum 1. Dezember 2010 durch die Verordnung 453/2010, eine Änderungsverordnung zum Anhang II der REACH-Verordnung. Erneut waren die Änderungen und Anpassungen an die Vorgaben des UN-GHS vorwiegend formaler Natur, dafür waren aber fast alle Abschnitte betroffen. Wegen der gewährten Übergangsfristen können derzeit Sicherheitsdatenblätter in verschiedenen Formaten im Umlauf sein. Sicherheitsrelevant sind die Unterschiede nicht.

Die Kennzeichnungsvorschriften des UN-GHS waren schon mit der CLP-Verordnung (Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen in europäisches Recht aufgenommen geworden. Dort war bereits geregelt, wie „alte“ und „neue“ Einstufung nicht nur auf dem Kennzeichnungsschild, sondern auch im Sicherheitsdatenblatt übermittelt werden sollten. Dennoch hielt die EU-Kommission die Anpassung der Inhalte des Sicherheitsdatenblattes an den Anhang 4 des UN-GHS, der Gliederung und Inhalte des Sicherheitsdatenblattes beschreibt, für unverzichtbar.

Wieder waren die Änderungen weitgehend formaler Natur. Das ist nicht erstaunlich, war doch das EU-Sicherheitsdatenblatt bereits in den 90er Jahren die Basis sowohl für das Sicherheitsdatenblatt im UN-GHS als auch für die Norm ISO 11014:1994 (revidierte Fassung :2009). Zum Anhang II der REACH-Verordnung, also zu den derzeit gültigen Vorgaben zum Erstellen von Sicherheitsdatenblättern, gibt es seit kurzem in deutscher



**Jede Reinigung von Umschließungen für Chemikalien verlangt, dass die möglichen Gefährdungen vor Augen geführt und geeignete Maßnahmen festgelegt werden.**

Sprache Leitlinien der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA). Sie behandeln aber noch nicht die größten Herausforderungen, die sich den Erstellern und Empfängern von Sicherheitsdatenblättern derzeit und noch mehr in der Zukunft stellen: den Umgang mit erweiterten Sicherheitsdatenblättern.

### Zwischen vier und 100 Seiten lang

REACH will erreichen, dass der Hersteller (Importeure sind Herstellern gleichgestellt) eines Stoffes die Verantwortung für dessen Sicherheit während des ganzen Lebenszyklus übernimmt. Im Zuge der Registrierung des Stoffes bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki muss er neben mengenabhängigen Prüfungen in vielen (nicht allen) Fällen einen umfangreichen Stoffsicherheitsbericht vorlegen.

Dieser kann leicht einige Hundert Seiten umfassen. Zunächst war geplant, den Stoffsicherheitsbericht auch an alle Abnehmer in der Lieferkette weiterzuleiten. Da man aber den Umfang dieser Berichte bereits bei der Verabschiedung von REACH ahnte, hat man sich darauf geeinigt, nur die wichtigsten Ergebnisse zu übermitteln und dies mit Hilfe des Sicher-

## SICHERER UMGANG MIT CHEMIKALIEN

Obwohl ursprünglich nicht für den Gefahrgutbereich konzipiert, werden Sicherheitsdatenblätter unerlässlich, wenn Mitarbeiter wechselnden potenziellen Gefährdungen durch Chemikalien ausgesetzt sind, wie beispielsweise bei Reinigungen von Gefahrgutumschließungen. Die Angaben in den Begleitpapieren eines Fahrzeuges reichen hier nicht aus. Unsere dreiteilige Serie stellt die Hintergründe der Anwendung von Sicherheitsdatenblättern vor und beleuchtet detailliert die wichtigsten Schritte zur Anwendung.

- Teil 1: Grundlagen
- Teil 2: Prüfung der Angaben
- Teil 3: Tätigkeitsfelder, erweiterte Sicherheitsdatenblätter



heitsdatenblattes zu tun. Die als sicher identifizierten Verwendungen werden jetzt in Abschnitt 1 im Sicherheitsdatenblatt benannt und die Bedingungen, unter denen der Umgang sicher stattfinden kann, die sogenannten Expositionsszenarien, werden an das Sicherheitsdatenblatt des Stoffes angehängt. Nicht geahnt hat man allerdings bei der Verabschiedung von REACH, dass auch diese Anhänge leicht hundert oder mehr Seiten umfassen können.

**Dr. Eva Lechtenberg-Auffarth**  
**Dr. Thea Hammerschmidt**

Gruppe Gefahrstoffmanagement bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

## NICHT NÖTIG

Kein Sicherheitsdatenblatt (SDB) ist gefordert für Chemikalien, die über eigene, spezifische Richtlinien geregelt sind und für Erzeugnisse\*

- Lebensmittel, Futtermittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel
- verbrauchsfertig abgepackte Arzneimittel und Tierarzneimittel
- Medizinprodukte zur Anwendung im Körper
- Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG sowie radioaktive Abfälle

\* Erzeugnisse liegen – vereinfacht gesagt – dann vor, wenn die Produkte nicht mehr als Flüssigkeiten, Pulver, Pasten, Granulate, Gase, Rohmetalle oder in sonstiger Form als Rohstoffe bestehen